

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

vom 20. September 2002¹

In Anbetracht dessen,

- dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offen stehen sollen;
- dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist;
- dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Einrichtungen anzustreben ist;

beschliessen die Kantone, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) im Einvernehmen mit

der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)

und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren (GDK)

folgende Vereinbarung:

I. Grundlagen

Art. 1. Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Zweck

Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.

¹ Von der Plenarversammlung SODK genehmigt am 20. September 2002; Beitritt des Kantons St.Gallen durch RRB vom 16. August 2005 (sGS 381.30); für den Kanton St.Gallen in Vollzug ab 1. Januar 2006.

Geltungsbereich

Bereiche

Art. 2. Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind;

Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr;

B Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinn der Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen, fallen nicht unter diese Vereinbarung;

C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich;

D Sonderschulen.

Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Art. 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.

Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.

Abgrenzungen

Art. 3. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, Einrichtungen für Betagte sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.

Abteilungen von Einrichtungen gemäss Abs.1 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

Begriffe

Art. 4. Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:

a) Vereinbarungskonferenz (VK)

Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz.

b) Vorstand der VK

Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist.

- c) **Vereinbarungskanton**
Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist.
- d) **Wohnkanton**
Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, wo die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.
- e) **Trägerkanton**
Trägerkanton ist der Kanton, wo die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Trägerkanton vereinbart werden.
- f) **Einrichtung**
Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Art. 2 Abs. 1 erbringt.
- g) **Richtlinie**
Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

Art. 5. Die nachträgliche Wohnsitznahme einer mündigen Person mit Behinderungen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bereich B am Standort der Einrichtung hebt, sofern die Person in der Einrichtung wohnt, die Vergütungspflicht des letzten Wohnkantons nicht auf.

Nachträgliche
Wohnsitznahme
und Aufenthalt

Kostenübernahmegarantien für den Unterricht in Sonderschulexternaten leistet derjenige Kanton, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

II. Organisation

Konstituierung der IVSE, Vollzug, Organe

Art. 6. Die SODK ist solange federführende Konferenz, bis die Organe geschaffen sind.

Vollzug

Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.

Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:

- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD);
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren (GDK).

Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Art. 8 Bst. a und Art. 9 Bst. g und h der IVSE zu fällenden Entscheide.

Organe

Art. 7. Organe der IVSE sind:

- a) die VK;
- b) der Vorstand VK;
- c) die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- d) die Regionalkonferenzen;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Wahlen und Abstimmungen

- Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 8 Bst. a;
- Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid;
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.

VK

Art. 8. Die VK ist zuständig für:

- a) die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Art. 2 Abs. 2. Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit;
- b) den Erlass eines Reglementes zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Art. 7 Abs. 3.

Vorstand VK

Art. 9. Der Vorstand VK ist zuständig für:

- a) die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Art. 37;
- b) die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Art. 39;
- c) die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Art. 40;
- d) die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung der IVSE;
- e) die Festlegung der Regionen gemäss Art. 12 Abs. 3;
- f) die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- g) den Erlass folgender Richtlinien:
 - Zur Leistungsabteilung gemäss den Art. 20 und 21;
 - Zum Verfahren im Bereich C gemäss Art. 30;
 - Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Art. 33 Abs. 2;
 - Zur Kostenrechnung gemäss Art. 34 Abs. 2.

- h) die Verabschiedung von Empfehlungen;
- i) die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen;
- k) alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.

Verbindungsstellen

Art. 10. Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle. Bezeichnung

- Art. 11.* Die Verbindungsstellen sind zuständig für: Zuständigkeit
- a) das Einholen der Kostenübernahmegarantie;
 - b) die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben;
 - c) die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons;
 - d) den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone;
 - e) die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien.

Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.

Regionalkonferenzen

Art. 12. Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen. Zusammenschluss

Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.

Der Vorstand VK legt die Regionen fest.

- Art. 13.* Die Regionalkonferenzen sind zuständig für: Zuständigkeit
- a) die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
 - b) die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region;

- c) den Austausch von Informationen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- d) Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen.

Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE

Zusammensetzung

Art. 14. Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Zuständigkeit

Art. 15. Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:

- a) die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Art. 9 Bst. e bis h. Anträge gemäss Art. 9 Bst. f dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen;
- b) den Austausch von Informationen im Sinne von Art. 1 Abs. 2;
- c) die Instruktion der Verbindungsstellen.

Rechnungsprüfungskommission

Art. 16. Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.

Geschäftsführung

Sekretariat

Art. 17. Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.

Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.

Das Zentralsekretariat SODK steht als Schlichtungsstelle zur Verfügung.

Kosten

Art. 18. Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen.

Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren stellt den Vereinbarungskantonen hiefür Rechnung und sorgt für das Inkasso.

III. Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie

Art. 19. Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Trägerkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu. Grundsatz

Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Trägerkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

Leistungsabgeltung

Art. 20. Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge von Bund und IV. Der verbleibende Betrag wird auf die Person je Verrechnungseinheit umgerechnet. Davon werden die individuellen Leistungen der Sozialversicherungen abgezogen. Definition Leistungsabgeltung

Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrags.

Art. 21. Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen. Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.

Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Art. 20 und 21.

Art. 22. Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen. Beiträge der Unterhaltspflichtigen

Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

Art. 23. Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen. Methode

Besteht zwischen dem Trägerkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.

Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Art. 1 Abs. 2.

Art. 24. Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag. Verrechnungseinheit

Bei der Methode P kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Inkasso

Art. 25. Die Einrichtung des Trägerkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.

Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5 Prozent zu laufen.

Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.

Kostenübernahmegarantie

Ablauf

Art. 26. Die Verbindungsstelle des Trägerkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.

Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.

Modalitäten

Art. 27. Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Trägerkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.

Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zu Gunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.

Regeln für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Bereich B

Kostenbeteiligung;
Grundsätze

Art. 28. Für erwachsene Personen mit Behinderungen bezüglich einer Einrichtung des Bereichs B gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.

Die erwachsene Person in Wohneinrichtungen und in Beschäftigungseinrichtungen, die keinen Lohn ausrichten, trägt einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen als Kostenbeteiligung.

Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Art. 29. Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.

Kosten-
beteiligung
und Leistungs-
abteilung

Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabteilung ein ungedeckter Betrag, so gilt der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.

Regeln für den Bereich C

Art. 30. Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.

IV. Einrichtungen

Liste der Einrichtungen

Art. 31. Der Trägerkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinn von Art. 2 Abs. 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabteilung gemäss Art. 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.

Bezeichnen der
Einrichtungen

Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Trägerkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

Art. 32. Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gemäss Art. 2 Abs. 1 sowie nach Methoden der Leistungsabteilung gemäss Art. 23 der IVSE.

Liste

Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat der SODK, welches diese Liste laufend nachführt.

Art. 33. Die Trägerkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.

Qualität und
Wirtschaft-
lichkeit

Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.

Art. 34. Die Trägerkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

Kostenrechnung

Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

V. Rechtsschutz

Art. 35. Entscheide der Organe dieser Vereinbarung können gemäss Art. 84 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG) beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen, die sich aus der IVSE ergeben, können die Kantone mit staatsrechtlicher Klage im Sinn von Art. 83 Bst. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht gelangen.

VI. Schluss- und Übergangbestimmungen

Beitritt zur IVSE

Beitritt

Art. 36. Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.

Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Verfahren

Art. 37. Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.

Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zu Händen des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zugehen.

In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Art. 2 der Beitritt erfolgt.

Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.

Kündigung der IVSE

Art. 38. Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat SODK zu Händen des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.

Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.

Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

Art. 39. Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.

Inkrafttreten der IVSE

Das Inkraftsetzen hat spätestens 12 Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.

Art. 40. Sobald das Quorum gemäss Art. 39 Abs. 1 unterschritten wird, ist die IVSE aufzuheben.

Aufhebung der IVSE

Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.

Art. 41. Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

Kostenübernahmegarantien

Übergangsregelung IHV/IVSE

Art. 42. Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Art. 27 Abs. 2 gilt analog.

Kostengutsprachen/
Kostenübernahmegarantien

Art. 43. Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Art. 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Art. 31 und 32 IVSE überführt.

Liste

Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von 6 Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Art. 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Sekretariat der SODK ein. Der vorliegende Text wurde von der Plenarversammlung SODK in Basel am 20. September 2002 genehmigt.

Die Präsidentin:
Dr. Ruth Lüthi, Staatsrätin
Der Zentralsekretär:
Ernst Zürcher

381.31

nGS 41-30